x-Stadt, xx.xx.xxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.02.2023 hat das Bundesministerium der Finanzen die Regelungen bekannt gegeben, unter denen Photovoltaikanlagen bis 30 kWp, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt sind, als unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG zum Nullsteuersatz dem Unternehmensvermögen entnommen werden können. Damit entfällt die Besteuerung des selbstverbrauchten Stroms und lediglich die USt. auf Einspeisevergütung wird zukünftig noch über die USt-Erklärung abgeführt.

Eine solche Entnahme des Gesamtgegenstands Photovoltaik ist an die Absicht gebunden, dass 90 Prozent des erzeugten Stroms selbst verbraucht werden. Diese Absicht wird damit erzielt, dass der Strom teilweise in einem Stromspeicher zum zeitversetzten Verbrauch zwischengespeichert wird.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich meine Photovoltaikanlage MaStR. Nr. SEE xxxxxxx in Betrieb gesetzt am xx.xx.xxxx rückwirkend zum 01.01.2023, spätestens aber ab dem heutigen Tage (xx.xx.xxxx) als unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG zum Nullsteuersatz dem Unternehmensvermögen entnommen und dem Privatvermögen zugeordnet habe.

Zu der Anlage gehört der Batteriespeicher /MaStR. Nr.: See xxxxxxx in Betrieb gesetzt am xx.xx.xxxx. Damit sind die im Schreiben des BMF genannten Voraussetzungen erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen